

Richtlinien

über die Anwendung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Stand 01.01.2017 (ergänzt 05.01.2017)

1. Allgemeines

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation
- 1.2 Finanzierung
- 1.3 Aufgaben der Familienausgleichskassen
- 1.4 Zweck des Bundesgesetzes
- 1.5 Wesentliche Punkte des Bundesgesetzes
- 1.6 Zuständige Familienausgleichskasse

2. Umsetzung

- 2.1 Anspruch auf Familienzulagen
- 2.2 Dauer des Anspruchs auf Zulagen
- 2.3 Arten der Familienzulagen und Anspruchsdauer
- 2.4 Zulagenberechtigte Kinder
- 2.5 Höhe der Familienzulagen
- 2.6 Anspruchskonkurrenz
- 2.7 Anspruchsvoraussetzungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland
- 2.8 Nachzahlung / Rückforderung
- 2.9 Rechtspflege
- 2.10 Zusammenfassung der wichtigsten Eckwerte
- 2.11 Ausbildungsbegriff
- 2.12 Familienzulagenregister
- 2.13 Mutationen

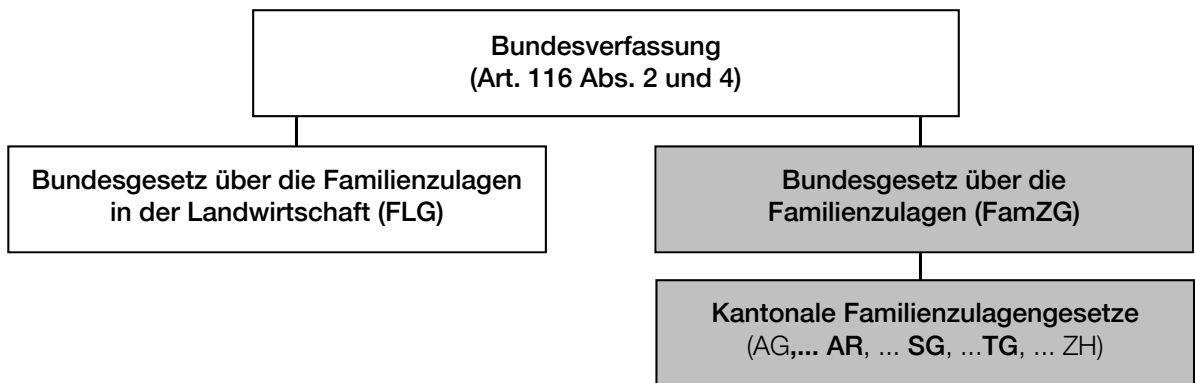
1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

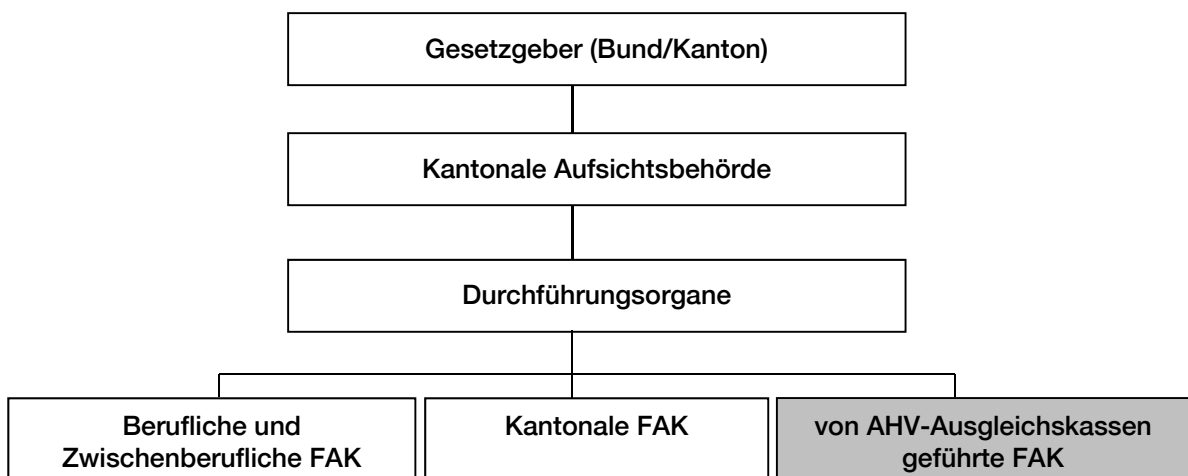
Die gesetzlichen Grundlagen für das Familienzulagengesetz sind in Art. 116 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung geregelt:

Art. 116 BV:

- 1 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
- 2 **Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.**
- 3 Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.
- 4 **Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.**



Die Hierarchie sowohl der gesetzlichen Regelungen, der Verordnungen, der Ausführungsbestimmungen als auch des Vollzugs lässt sich wie folgt darstellen:



1.2 Finanzierung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ist die Finanzierung der Zulagen in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu regeln.

In den meisten Kantonen gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zulagen von den Arbeitgebenden in Form eines prozentualen Beitrages von der AHV-pflichtigen Lohnsumme (FAK-Beitrag) zu Gunsten der Arbeitnehmenden finanziert werden (keine Lohnobergrenze). Bei Selbständigerwerbenden werden die Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Einkommen bis max. CHF 148'200/Jahr erhoben (UVG-Maximum).

Gemäss dem Bundesgesetz haben auch Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienzulagen. Diese werden von den Kantonen finanziert, welche jedoch die Gemeinden oder allenfalls die Nichterwerbstätigen selbst für Beiträge heranziehen können.

1.3 Aufgaben der Familienausgleichskassen (FAK)

Die Familienausgleichskassen setzen die Höhe der FAK-Beiträge unter Einhaltung der kantonalen Bestimmungen selbständig fest und erheben diese bei den ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen.

Sie erfassen bzw. mutieren die ihr gemeldeten Änderungen betreffend der Zulagenbezüger, erlassen die entsprechenden Verfügungen und richten die Familienzulagen aus. Im Fall von Einsprachen obliegt ihnen die Ausarbeitung der Entscheide.

1.4 Zweck des Bundesgesetzes

Das Bundesgesetz regelt die Grundlagen für die Familienzulagen auf eidgenössischer Ebene. Durch die gesamtschweizerische Vereinheitlichung sowie den Erlass von Mindestzulagen hat die Koordination eine massive Verbesserung erfahren. Zudem sind die bisherigen kantonalen Regelungen harmonisiert worden.

1.5 Wesentliche Punkte des Bundesgesetzes

- Für jedes Kind in der Schweiz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen.
 - Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende), die AHV-Beiträge auf einen Lohn von mindestens CHF 7'050/Jahr bzw. CHF 587/Monat entrichten (1/2 minimale volle jährliche AHV-Rente).
 - Nichterwerbstätige mit einem steuerbaren Einkommen bis max. CHF 42'300/Jahr (1½ x maximale jährliche AHV-Rente und kein Bezug von Ergänzungsleistungen). Zuständigkeit liegt in der Regel beim Wohnsitzkanton.
- Einheitliche Regelung des Zulagenanspruchs für die ganze Schweiz (Regeln bei Anspruchskonkurrenz).
- Einheitliche Mindesthöhe der Familienzulagen (Kinderzulage CHF 200 und Ausbildungszulage CHF 250) sowie Festsetzung des Anpassungsmechanismus.
- Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für Kinder im Ausland sowie Koppelung an die Kaufkraft des betreffenden Landes, soweit staatsvertraglich nichts Anderes vorgesehen ist.
- Anschlusspflicht für alle Firmen und Selbständigerwerbenden an eine Familienausgleichskasse (unabhängig, ob sie Personal beschäftigen oder nicht).

1.6 Zuständige Familienausgleichskasse

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet.

Steht nicht von vornherein fest, bei welchem Arbeitgeber der höchste Lohn ausgerichtet wird, so ist die FAK desjenigen Arbeitgebers zuständig, bei dem das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat. Ein allfälliger Wechsel erfolgt zu gegebener Zeit.

Für Selbständigerwerbende ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher er/sie AHV-versichert ist, bei Nichterwerbstätigen in der Regel der Wohnsitzkanton.

2. Umsetzung

2.1 Anspruch auf Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen haben grundsätzlich

- Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende), welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'050/Jahr bzw. CHF 587/Monat erzielen
- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen
- Alle in der Landwirtschaft Beschäftigten (Arbeitnehmende und selbständige Landwirte) nach FLG

Die Art und Höhe der Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des entsprechenden Kantons. Im Grundsatz gilt das Erwerbortsprinzip. Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet.

2.2 Dauer des Anspruchs auf Zulagen

2.2.1 Arbeitnehmende

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn. Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin ein AHV-pflichtiger Lohn von monatlich mindestens CHF 587 erreicht wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen jedoch keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während des Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit weiter besteht.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Bei einem unbezahlten Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage, gezählt werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage.

2.2.2 Selbständigerwerbende

Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Für den Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod der selbständigerwerbenden Person gelangen sinngemäss die vorerwähnten Bestimmungen für Arbeitnehmende zur Anwendung.

2.3 Arten der Familienzulagen und Anspruchsdauer

Kinderzulage

Ab dem Geburtsmonat bis zur Vollendung des 16. Altersjahres; ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Ausbildungszulage

Ab dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Das Einkommen des Kindes darf nicht höher sein als die maximale volle Altersrente der AHV (CHF 2'350/Monat bzw. CHF 28'200/Jahr).

Die Definition der Ausbildung wurde analog den Bestimmungen für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten festgelegt.

Geburtszulage

Der Anspruch besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung diesen vorsieht. Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn das Kind lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde, ein Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG besteht und die Mutter während der 9 Monate vor der Geburt Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte.

Adoptionszulage

Der Anspruch besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht. Sie wird ausgerichtet, wenn das Kind minderjährig ist, die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption endgültig erteilt wurde, das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist und ein Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG besteht. Keinen Anspruch ergibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

2.4 Zulagenberechtigte Kinder

Die Definition der zulagenberechtigten Kinder umfasst:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des ZGB besteht
- Stiefkinder, wenn sie überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben
- Pflegekinder, wenn sie im Sinne des AHVG unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person in überwiegendem Masse für den Unterhalt aufkommt

2.5 Höhe der Familienzulagen

Das Bundesgesetz regelt gesamtschweizerisch einheitliche Mindestansätze der Familienzulagen:

- Kinderzulage: CHF 200/Monat
- Ausbildungszulage: CHF 250/Monat

Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen jedoch auch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen. Diese Möglichkeit nimmt etwa die Hälfte der Kantone wahr.

Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung an, jedoch nur, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

2.6 Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu (nur zutreffend auf Konkurrenzverhältnisse innerhalb der Schweiz):

1. der erwerbstätigen Person
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
4. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
5. der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
6. der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Wenn sich die Berechtigung auf zwei Kantone mit unterschiedlichen Zulagenansätzen erstreckt, besteht ein Anspruch auf eine Differenzzahlung; dieser steht aber ausschliesslich der zweitanspruchsberechtigten Person zu. Das Recht besteht unabhängig davon, um welche Art von Kindesverhältnis es sich handelt; es haben z.B. auch Stiefeltern Anspruch.

2.7 Anspruchsvoraussetzungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorschreiben.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche im Staat erwerbstätig ist, in dem die Familie wohnt.

Neben den Staaten der EU und der EFTA bestehen mit den nachfolgend aufgeführten Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen, welche auch die Familienzulagenregelung einschliessen (volle Zulage):

- Serbien
- Montenegro
- Bosnien und Herzegowina
- Slowenien (EU-Land mit Spezialregelung)

Für Personen, welche im Ausland für einen Arbeitgeber tätig sind, der seinen Sitz in der Schweiz hat und für Personen, welche von ihrem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden, besteht der Anspruch auf Familienzulage für Kinder mit Wohnsitz im Ausland auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung, wenn

- nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine FamZ besteht
- die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindsverhältnis im Sinne des ZGB steht

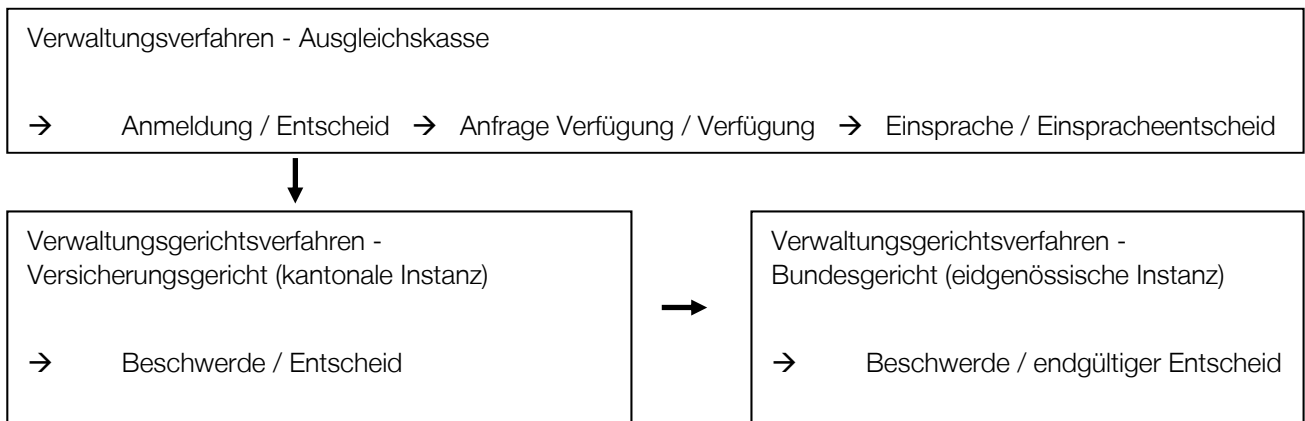
Die Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat. Bezüglich der Kaufkraftanpassung werden die Staaten in drei Gruppen eingeteilt. Es wird dabei auf die Daten der Weltbank abgestellt.

2.8 Nachzahlungen / Rückerstattungen

Familienzulagen können nachgefordert werden. Der Anspruch für ausstehende Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

Werden Familienzulagen zu Unrecht bezogen, so müssen diese rückerstattet werden.

2.9 Rechtspflege



2.10 Zusammenfassung der wichtigsten Eckwerte

- Die Höhe der Kinderzulage: **Mindestens CHF 200** bleibt unverändert ab Geburtsmonat bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.
- Die Höhe der Ausbildungszulage: **Mindestens CHF 250** bleibt unverändert ab Folgemonat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr erreicht wird.

Limite Einkommensgrenze CHF 2'350/Monat bzw. CHF 28'200/Jahr.

- Bezugsberechtigte - Mindesteinkommen:

Das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen beträgt **CHF 7'050/Jahr bzw.**

CHF 587/Monat. Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen. Wenn das Mindesteinkommen nicht erreicht wird, ist ein Anspruch als Nichterwerbstätiger zu prüfen. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne für die Ermittlung der Bezugsberechtigung zusammengezählt.

2.11 Ausbildungsbegriff

Der Ausbildungsbegriff wurde auf Verordnungsebene zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgelegt. Dies mit dem Ziel, die Anwendung in der Praxis zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit genutzt, Brückenangebote wie Motivationssemester und Vorlehren unter bestimmten Voraussetzungen in gleicher Weise als Ausbildung anzuerkennen. Dagegen werden diejenigen, die in einem Praktikum oder während ihres Studiums ein Einkommen von derzeit über CHF 28'200 pro Jahr erzielen, nicht mehr als "in Ausbildung stehend" betrachtet.

Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung bildet oder wenn es zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird. Handelt es sich um ein faktisch notwendiges Praktikum, also ein Praktikum, das für einen bestimmten Bildungsgang weder gesetzlich noch reglementarisch vorgeschrieben ist, jedoch im Hinblick auf eine mögliche spätere angestrebte Ausbildung sinnvoll ist, müssen zusätzliche Kriterien erfüllt sein. Die Prüfung des Anspruches erfolgt mittels der Praktikumsdeklaration.

Für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen und sich in einem Land ohne zwischenstaatliche Vereinbarung aufhalten (z. B. USA), besteht während längstens fünf Jahren Anspruch auf Familienzulagen. Die Regelung basiert auf der Annahme, dass bei der Ausbildung im Ausland der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten wird.

2.12 Familienzulagenregister

Im FamZReg werden sämtliche Kinder und Jugendliche, für welche eine Familienzulage nach schweizerischem Recht ausgerichtet wird, mit der 13-stelligen AHV-Nummer erfasst. Durch das Register werden einerseits Doppelbezüge verhindert und andererseits ist es den Durchführungsstellen bei den Abklärungen für bereits bestehende Zulagenbezüge behilflich.

Dies hat zur Folge, dass wir jede Änderung in der Zulagenberechtigung unverzüglich dem FamZReg melden müssen. Dies betrifft insbesondere die Ein- und Austritte der Bezüger und Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen. Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns beim Nachführen der FamZReg-relevanten Informationen unterstützen sowie uns laufend die Mutationen betreffend Ihrer Familienzulagen-Bezüger melden.

2.13 Mutationen

Wir bitten Sie, uns sämtliche Änderungen der wesentlichen Verhältnisse der Bezugsberechtigten mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere:

- Wechsel/Änderung der Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten
- Ein- und Austritte
- Zivilstandswechsel des Bezügers
- Umzug des Bezügers, Partners oder Kindes in einen anderen Kanton
- Wechsel der Staatsangehörigkeit des Bezügers
- Umzug des Kindes in ein anderes Land
- Änderung des Sorgerechts
- Arbeitsverhinderung während mehr als 3 Monaten usw.

Bitte benutzen Sie die auf unserer Homepage aufgeschalteten Formulare oder übermitteln Sie die Änderungen über unser PartnerWeb.